

TK 02/2026 VOM 07.07.2026

INHALT

EDITORIAL

Seite 2
Editorial
Klaus M. Steinmaurer

REGULATORISCHES

Seite 4
Die Überprüfung der
Versorgungsaufgaben der
zweiten 5G Auktion 2020

Seite 10
Öffentliche Konsultation: Novelle
der Kommunikations-Erhebungs-
Verordnung – KEV 2022

INTERNATIONALES

Seite 11
Internationale Neuigkeiten

ZUM THEMA

Seite 15
Sichere Vertrauensdienste im
KI-Zeitalter: Risiken, Reaktion, Regeln

Seite 17
Webinar der KI-Servicestelle der
RTR zum Thema Transparenz- und
Kennzeichnungspflichten der
KI-Verordnung

IN EIGENER SACHE

Seite 18
27. Salzburger Telekom-Forum
im Zeichen des Digital Networks Act

Seite 19
Weiterführende Informationen
zur SMS-Regulierung

Seite 19
Publikationen

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
(RTR)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 – 0

EDITORIAL

Pacta sunt servanda



(©APA-Fotoservice/
Martin Hörmandinger)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mein einleitendes Zitat ist einer jener grundlegenden Rechtssätze aus dem römischen Recht, dessen Inhalt jedem geläufig sein sollte, nicht nur Studierenden der Rechtswissenschaften. Pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten! Das ist ein unverhandelbares Prinzip unseres gesellschaftlichen und vor allem wirtschaftlichen Zusammenlebens. Und diese Vertragseinhaltung muss durchgesetzt werden.

Auch die bei Zuteilung von Frequenzen in den Versteigerungsbedingungen festgelegten Auflagen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen Berteibern und der Republik Österreich, die einzuhalten sind. Wenn zusätzlich noch, wie in der Versteigerung 2020, eine Gegenleistung im hohen zweistelligen Millionenbereich für die Erfüllung zusätzlicher Versorgungspflichten in Aussicht gestellt wird, ist es daher besonders wichtig, dass die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, das bedeutet die Erfüllung aller zugesagten Versorgungspflichten, genau überprüft wird und, wenn notwendig, im Falle der Nichterfüllung auch sanktioniert wird. Es geht um Rechte, die dem Staat und damit uns allen zustehen.

Diesem Prinzip folgend ist es der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein besonderes Anliegen, dass diese Versorgungsaufgaben konsequent entlang der in den Zuteilungsbescheiden festgelegten Bedingungen überprüft werden. Wie das abläuft und zu welchen Ergebnissen wir dabei gekommen sind, soll ein zentrales Thema in diesem Newsletter sein. Auch welche Konsequenzen es hat, wenn man seine Versprechen nicht erfüllt, wird hier ausführlich im Beitrag von Dr. Stefan Felder und Dipl.-Ing. Fiona Schmid besprochen. Dabei wird die wesentliche Bedeutung der behördlichen Unabhängigkeit offensichtlich, denn gerade diese Unabhängigkeit ermöglicht es, die uns allen zustehenden Rechte auch gegenüber wirtschaftlich mächtigen, teilweise auch staatsnahen Unternehmen, ohne Einschränkungen durchsetzen zu können.

Daneben haben wir aber noch einige weitere wichtige Themen auf der Tagesordnung. Da wäre zum einen die Konsultation der KEV-Novelle (Kommunikations-Erhebungs-Verordnung), bei der es darum gehen soll, die auf Grundlage dieser Verordnung zu erhebenden Daten auf den aktuellen Stand zu bringen. Wichtig ist uns dabei vor allem die Erhebung zu Daten im Bereich 5G, die bislang so nicht erfolgen konnte.

Aber auch die KEM-V (Kommunikationsparameter- Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung) ist in die Jahre gekommen und bedarf einer grundlegenden Novellierung in diesem Jahr. Eine Konsultation ist gerade in Vorbereitung.

Das klingt natürlich alles sehr kompliziert und ist es in gewissem Sinne auch. Unser Ziel ist es aber, neben einer zeitgemäßen Aktualisierung auch die Chance zu nutzen, dem Zug der Zeit folgend, ebenso für notwendige wie mögliche Vereinfachungen Sorge zu tragen. Gewissermaßen in Vorwegnahme der Ziele des Anfang dieses Jahres von der Europäischen Kommission präsentierten Digital Networks Acts, der aktuell auf europäischer Ebene verhandelt wird. Wir sind hier im Rahmen unseres BEREC Vice Chairmanships sehr aktiv mit eingebunden.

EDITORIAL

Auf europäischer Ebene ist derzeit generell eine Menge los. So soll auch mit einem neuen Delivery Act der Postmarkt modernisiert werden. Mit einem Entwurf wird bis Anfang kommenden Jahres gerechnet, im Rahmen von ERGP sind wir hier aber schon fleißig mit dabei, die Kommission bei ihren Ideen zu unterstützen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Arbeit auf europäischer Ebene aktuell von zentraler Bedeutung ist für das, was in Zukunft bei uns im Telekom- und Postsektor relevant sein wird. Aktiv hier dabei zu sein, ist daher ein Gebot der Stunde. Wir berichten dazu ausführlich im Abschnitt Internationales, verfasst wieder von Lorenzo Cozzani.

Und wenn es auch aus regulatorischer Sicht nicht unsere Kernaufgabe ist, so ist es dennoch wichtig, den regen Austausch mit Ihnen als interessierter Öffentlichkeit zu pflegen und mit konkreten Veranstaltungen wichtige Themen in einem gemeinsamen Format zu diskutieren und damit Gelegenheit für persönlichen Austausch in den Sektoren zu geben. Daher haben wir wieder einige Veranstaltungen durchgeführt. Ich darf dabei den im Rahmen der KI-Servicestelle veranstalteten Workshop zum Thema KI und Sicherheit von Vertrauensdiensten hervorheben, bei dem wir unsere gemeinsam mit ASIT erstellte Studie vorgestellt haben, aber auch unsere gemeinsam mit dem Fachbereich Medien durchgeführte Veranstaltung, bei der es darum ging zu diskutieren, welche guten, aber auch negativen Einflüsse Technologie auf unsere Kommunikation haben kann. Auch dazu finden Sie kurze Berichte in diesem Newsletter.

Und nicht zu vergessen unser alljährliches Telekom-Forum in Salzburg, das sich dieses Jahr mit interessanten Gästen dem Digital Networks Act aus verschiedenen Gesichtspunkten widmet und schon intensiv von unserem Team vorbereitet wird. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir uns dort sehen!

Jetzt ist es allerdings Zeit, mich bei allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge in diesem Newsletter zu bedanken und Ihnen ein interessantes Lesen sowie allen eine schöne Sommerzeit zu wünschen. Erholen Sie sich gut, wir haben eine spannende Zeit vor uns!

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Klaus M. Steinmaurer

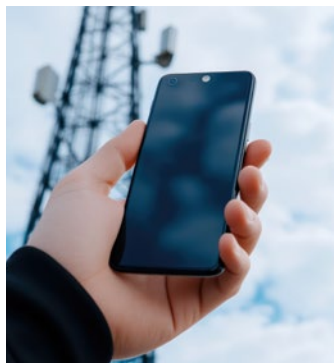
Geschäftsführer der RTR

Fachbereich Telekommunikation und Post

REGULATORISCHES

Die Überprüfung der Versorgungsaufgaben der zweiten 5G Auktion 2020

Fiona Schmid und Stefan Felder



©magnific.com

Einleitung

Mit dem Mobilfunkstandard der 5. Generation (5G) wurden neben technologischen Zielen auch ambitionierte politische Versorgungsziele festgelegt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang der 5G Action Plan der Europäischen Kommission, der etwa eine unterbrechungsfreie Versorgung von Stadtgebieten und Hauptverkehrswegen vorsieht, wie auch die nationale 5G-Strategie, die eine flächendeckende 5G-Versorgung zum Ziel hat. Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat im Rahmen der zweiten 5G-Frequenzauktion im Jahr 2020 diese öffentlichen Versorgungsziele in den Mittelpunkt der Vergabe gerückt und ein neuartiges maßgeschneidertes Auktionsdesign entwickelt, das es erlaubt, die genannten Versorgungsziele mit den Interessen der Betreiber unter einen Hut zu bringen. Kernstück des Auktionsdesigns war die sogenannte „Bonus-Stufe“, die den Betreibern die Möglichkeit einräumte, gegen einen Preisabschlag unterversorgte Katastralgemeinden „freiwillig“ zu versorgen. Im Rahmen der Auktion haben sich die Betreiber verpflichtet, 1.702 der 2.100 unterversorgten Katastralgemeinden flächendeckend zu versorgen.

Damit die Betreiber ausreichend Zeit für den Ausbau haben, wurden die Stichtage für die Erfüllung einzelner Versorgungsaufgaben zeitlich gestaffelt. Die ersten Katastralgemeinden waren ab Mitte 2022 zu versorgen. Die letzten Versorgungsaufgaben werden 2028 bzw. 2030 schlagend. Weitreichende Versorgungsaufgaben stellen die Betreiber vor Herausforderungen, etwa bei der Suche und Genehmigung von geeigneten Standorten. Damit die Betreiber flexibel auf Ausbauhürden reagieren können, hat die TKK Spielräume vorgesehen. So kann ein Betreiber bis zum Stichtag eine Katastralgemeinde gegen eine andere abtauschen. Dafür ist ein Topf von ca. 400 Katastralgemeinden reserviert. Flexibilität gibt es auch in Bezug auf die zeitliche Erfüllung. Für ca. 50 % der Katastralgemeinden kann der Stichtag innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens selbst bestimmt und damit an die Ausbaupläne angepasst werden.

Zusätzlich müssen die Betreiber weitere Auflagen betreffend die bundesweite Bevölkerung, Stadtgebiete und wichtige Verkehrswege (Bescheid der TKK vom 19.10.2020) erfüllen. Die Regulierungsbehörde hat in den letzten Jahren laufend Versorgungsaufgaben überprüft. Im Mittelpunkt der ersten Überprüfungsphase standen dabei zwei Auflagen: die Versorgung von Stadtgebieten und von Katastralgemeinden mit Stichtagen in den Jahren 2022 bis 2024.

Überprüfung der Versorgungsaufgaben

Die TKK hat im Frequenzuteilungsbescheid neben dem Versorgungsgrad und der geforderten Datenrate auch die Messmethode unter Last normiert. Dabei werden die Versorgungsgebiete in kleine geografische Einheiten (Rasterzellen) zerlegt und für jede Einheit ermittelt, mit welcher Datenrate sie versorgt ist. Auf Basis der ermittelten Messergebnisse der Rasterzellen wird dann die Gesamtversorgung des Versorgungsgebiets ermittelt. Da es potenziell sehr viele Rasterzellen gibt, können die Messungen vor Ort sehr kostspielig sein.

REGULATORISCHES



©magnific.com

Um die Kosten der Überprüfung niedrig zu halten, setzt die Regulierungsbehörde einen Mix aus Optimierungsmethoden ein. Dazu zählen unter anderem vorab Versorgungssimulationen, Messungen an ausgewählten kritischen Messpunkten, eine effiziente Planung der Messfahrten, laufende dynamische Berechnungen zur Unterstützung von Vor-Ort-Entscheidungen sowie gegebenenfalls die Anwendung von Stichprobenverfahren.

Die erste Überprüfungsphase hat gezeigt, dass mit den Auflagen der 5G-Auktion bereits jetzt eine deutliche Verbesserung der Versorgung gegenüber dem Stand von 2019 erreicht werden konnte. Die Städte sind flächendeckend mit sehr hohen Datenraten versorgt. In der überwiegenden Zahl der unterversorgten Katastralgemeinden (KG) konnte ebenfalls eine deutliche Verbesserung der Versorgung festgestellt werden. Allerdings musste die TKK in einigen zu versorgenden Katastralgemeinden auch eine unzureichende Versorgung durch die verpflichteten Betreiber feststellen. Im Falle eines negativen Überprüfungsergebnisses wurden konsequent nach den Vergabebestimmungen Pönalen in Rechnung gestellt und die betroffenen Auflagen ein Jahr später erneut überprüft. Bei diesen Wiederholungsmessungen wird überprüft, inwieweit Verstöße bereits behoben wurden. Die ersten Wiederholungsmessungen wurden bereits abgeschlossen und haben gezeigt, dass ein Teil der bemängelten Katastralgemeinde nach einem Jahr ausreichend versorgt wurde.

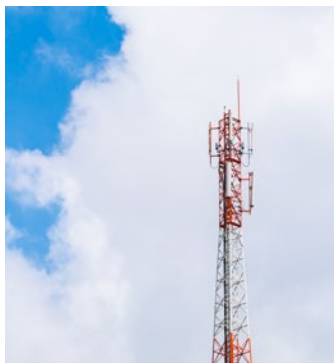
Versorgung von Stadtgebieten

Mit der Zuteilung von 700 MHz-Frequenzen wurden T-Mobile Austria GmbH und Hutchison Drei Austria GmbH verpflichtet, 90 % der Fläche der Stadtgebiete und 95 % der Bevölkerung in 74 Städten (bzw. sehr großen Gemeinden) mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Downlink und 3 Mbit/s im Uplink zu versorgen. A1 Telekom Austria AG wurde mit der Zuteilung von 2100 MHz-Frequenzen verpflichtet, 85 % der Fläche der Stadtgebiete und 90 % der Bevölkerung mit den genannten Datenraten zu versorgen.¹ Mit dieser Auflage wird ein zentrales Konnektivitätsziel der Europäischen Kommission umgesetzt, wonach bis Ende 2025 alle städtischen Gebiete mit 5G versorgt werden sollen (5G Aktionsplan der Europäischen Kommission).

Die Regulierungsbehörde hat in einem ersten Schritt auf Basis von Simulationen der Netzabdeckung einzelne Städte ausgewählt. Die betroffenen Städte zeichnen sich dadurch aus, dass die Netzabdeckung geringer war als in den übrigen Städten. Für diese Städte wurde eine für die Beurteilung der Versorgung erforderliche Anzahl von Messungen, zum Teil basierend auf statistischen Stichprobenverfahren, durchgeführt. Sie haben die erwartete hohe Versorgungsqualität bestätigt.

¹ Siehe Anlage zum Bescheid F 1/16-394 der Telekom-Control-Kommission vom 19.10.2020 (Kapitel 4.2). https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion_700-1500-2100MHz_2020/F_1_16_Anlage_zum_Bescheid.pdf

REGULATORISCHES



©magnific.com

In folgenden Städten wurden Messungen für die Bevölkerungsauflage (Pop) und/oder Flächenauflage (Siedlungsraum SR) durchgeführt:

- A1: Bischofshofen (SR), Braunau am Inn (Pop/SR), Feldkirch (Pop), Gmunden (Pop), Hohenems (Pop/SR), Imst (SR), Spittal an der Drau (Pop/SR)
- Hutchison: Enns (Pop), Bischofshofen (SR), Imst (Pop), Mödling (Pop), Spittal an der Drau (Pop/SR), Waidhofen an der Ybbs (Pop), Wolfsberg (Pop)
- T-Mobile: Ternitz (Pop/SR), Bischofshofen (Pop/SR), Braunau am Inn (Pop/SR), Imst (Pop/SR), Hohenems (Pop/SR)

Die Versorgungsgrade in sämtlichen gemessenen Städten erwiesen sich als sehr gut. In der nachstehenden Tabelle ist der Mittelwert derjenigen Versorgungsgrade, die genau bestimmt werden konnten, dargestellt (Vollmessung oder Stichprobe). Ein Teil der Messungen wurde aus Kostengründen vorzeitig beendet, weil der Versorgungsgrad bereits erreicht war. In diesem Fall lässt sich der Versorgungsgrad nicht exakt bestimmen.

Tabelle 1: Mittelwert der Versorgungsgrade

| Auflage | Mittelwert Versorgungsgrad |
|---------------|----------------------------|
| Bevölkerung | 99,8 % |
| Siedlungsraum | 96,7 % |

In der folgenden Tabelle ist der Mittelwert der gemessenen Datenraten (teilweise als Schätzung mit Stichproben) je Betreiber dargestellt.

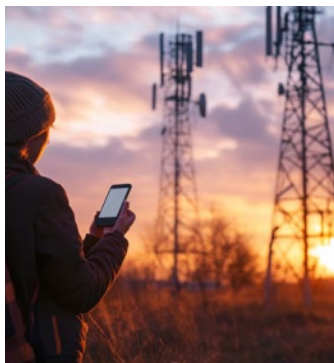
Tabelle 2: Mittelwert der gemessenen Datenraten

| Betreiber | DL | UL |
|-------------|-----------------------|---------------------|
| Betreiber 1 | 424 < DL < 832 Mbit/s | 49 < UL < 86 Mbit/s |
| Betreiber 2 | 302 < DL < 425 Mbit/s | 23 < UL < 36 Mbit/s |
| Betreiber 3 | 192 < DL < 616 Mbit/s | 53 < UL < 90 Mbit/s |

Es zeigt sich, dass alle drei Betreiber in den Städten, die gemessen wurden, ihren Kunden eine (annähernd) flächendeckende Versorgung mit sehr hohen Datenraten sowohl im DL als auch im UL zur Verfügung stellen. Insgesamt zeigt das Überprüfungsverfahren, dass von einem sehr hohen Versorgungsniveau aller österreichischen Stadtgebiete auszugehen ist. Österreich ist damit bei der Erreichung der 5G-Versorgungsziele der Europäischen Union auf einem guten Weg.

REGULATORISCHES

Unterversorgte Katastralgemeinden



©magnific.com

Mit der Zuteilung von 700 MHz-Frequenzen hat Hutchison die Verpflichtung zur Versorgung von 300 Katastralgemeinden (95 % Bevölkerungsversorgung und 90 % Flächenversorgung des Siedlungsraums) mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Downlink und 3 Mbit/s im Uplink übernommen. Zusätzlich hat sich Hutchison in der Bonusstufe der Auktion gegen einen Preisabschlag zur Versorgung von weiteren 438 Katastralgemeinden verpflichtet. T-Mobile hat sich mit der Zuteilung von 700 MHz-Frequenzen verpflichtet, 600 Katastralgemeinden zu versorgen. Hinzu kommen 15 Katastralgemeinden, die T-Mobile in der Bonusstufe zugewiesen wurden. A1 Telekom hat in der Bonusstufe 349 Katastralgemeinden gegen einen Preisabschlag zugewiesen bekommen. Zusätzlich zur Versorgung der Bevölkerung und des Siedlungsraums gibt es auch eine Auflage zur Versorgung des Dauersiedlungsraums, allerdings mit deutlich niedrigerem Versorgungsgrad und Datenrate. Die Versorgungsaufgabe zu den unterversorgten Katastralgemeinden wird einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Konnektivitätsziele der Digitalen Dekade 2030 der Europäischen Union leisten. Demnach sind bis 2030 alle bewohnten Gebiete mit 5G zu versorgen.

Im Zeitraum von Juli 2022 bis November 2025 waren 730 der genannten Katastralgemeinden zu versorgen. Davon fielen auf A1 Telekom 208 Katastralgemeinden, auf Hutchison 222 Katastralgemeinden und auf T-Mobile 300.

Die Messergebnisse zeigen, dass sich die Versorgungssituation in vielen Katastralgemeinden gegenüber dem Niveau von 2019 zum Teil deutlich verbessert hat. Es gibt hinreichende Evidenz, dass für die überwiegende Mehrzahl der Katastralgemeinden die Versorgungsaufgaben erfüllt werden (84 %). In einigen dieser Katastralgemeinden wird die Auflage knapp erfüllt. Bei 117 Katastralgemeinden wurde bei der erstmaligen Überprüfung eine Verletzung der Versorgungspflicht festgestellt (16 %).

Tabelle 3: KG mit einer erstmaligen Verletzung der Versorgungspflicht

| | KG mit Stichtag im Zeitraum Juli 2022 bis November 2025 | KG, für die bei der Erstüberprüfung eine Pönale verhängt wurde | Nichterfüllungsquote |
|--------|--|---|-----------------------------|
| Gesamt | 730 | 117 | 16 % |

Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Betreibern in Bezug auf die Nichterfüllungsquote bei der erstmaligen Überprüfung. Während zwei Mobilfunkbetreiber einen relativ geringen Anteil der zu versorgenden Katastralgemeinden zum Stichtag nicht versorgt haben (0,3 % und 3 %), liegt die Nichterfüllungsquote beim dritten Betreiber bei rund 52 %. Die Asymmetrie deutet allerdings auch klar darauf hin, dass die Auflagen sowohl angemessen als auch objektiv erfüllbar sind.

REGULATORISCHES



©magnific.com

Der Zuteilungsbescheid sieht im Falle einer Verletzung der Versorgungsaufgabe ein Pönale von 40.000 Euro pro nicht bzw. unzureichend versorgter Katastralgemeinde vor. Dieses Pönale ist jährlich zu zahlen, bis der Versorgungsgrad erreicht ist. Im Zuge der bisherigen Wiederholungsmessungen wurde bereits eine größere Zahl der erneut gemessenen Katastralgemeinden positiv verifiziert (ca. 67 %). Damit sinkt die Nichterfüllungsquote Stand Juni von 16 % auf 12 %.

Es zeigt sich, dass die TKK bei der rechtlichen Durchsetzung der Versorgungsaufgaben sehr effektiv vorgeht. Die TKK nimmt die Durchsetzung der Versorgungsaufgaben nicht zuletzt wegen des Preisabschlags sehr ernst und unternimmt im Interesse des Steuerzahlers alle erforderlichen Schritte, damit die Versorgungszusagen eingehalten werden. Dazu zählt auch die konsequente jährliche Überprüfung pönalisierter Katastralgemeinden, bis der Mangel nachweislich behoben wurde.

Ausblick

Ende 2025 wurde eine Vielzahl weiterer Stichtage relevant. Dazu zählen Auflagen die Bundes- und Landesstraßen betreffend, eine bundesweite Bevölkerungsaufgabe und die Versorgung von weiteren 831 unterversorgten Katastralgemeinden. Diese Auflagen werden in der zweiten Phase, beginnend mit Anfang 2026, überprüft. Teil dieser Phase sind auch Wiederholungsmessungen von Katastralgemeinden, für welche die TKK Pönalezahlungen wegen Nichterfüllung der Auflagen vorgeschrieben hat.

Längerfristig sind noch zwei weitere Stichtage relevant: Ab Ende 2027 sind von A1 Telekom weitere 141 Katastralgemeinden zu versorgen. Ende 2027 ist auch der Stichtag für eine allfällige Rückzahlung des genannten Preisabschlags an die Republik. Ende 2028 wird die finale Stufe betreffend die durchgängige Versorgung von Bundes- und Landesstraßen schlagend. Zusätzlich kann die Regulierungsbehörde bis Ende der Lizenzlaufzeit insbesondere Katastralgemeinden überprüfen, für die Grund zur Annahme besteht, dass die Auflage nicht (mehr) erfüllt sein könnte. Das gilt insbesondere für Katastralgemeinden, die bei den Überprüfungen sehr knapp über dem vorgeschriebenen Versorgungsniveau gelegen sind.

Conclusio

Im Mittelpunkt der zweiten 5G-Auktion in Österreich stand das Ziel, die Versorgung mit Mobilfunkbreitbanddiensten in Österreich deutlich zu verbessern. Bei der Ausgestaltung der Auflage spielten wichtige nationale und europäische Konnektivitätsziele, wie die Versorgung der Stadtgebiete und Verkehrswege 2025 (5G Action Plan der Europäischen Kommission) eine Rolle. Den Auflagen im Zusammenhang mit den Katastralgemeinden kommt wiederum eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der Ziele der Digitalen Dekade 2030 sowie bei der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung (BBA 2030) zu. Mit der Bonusstufe und dem damit verbundenen Abschlag auf die Frequenzgebühren von 88 Mio. € ist es möglich, Versorgung in rurale, für die Betreiber unprofitable Gebiete zu bringen.

REGULATORISCHES



©magnific.com

In der nunmehr beendeten ersten Phase der Versorgungsüberprüfung hat sich gezeigt, dass die Stadtgebiete (annähernd) flächendeckend mit sehr hohen Datenraten versorgt sind. Die Überprüfung der ersten 730 der 1.702 zu versorgenden Katastralgemeinden hat Evidenz geliefert, dass große Verbesserungen gegenüber der Versorgung 2019 erreicht wurden. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass bei 16 % der Katastralgemeinden die Versorgungsauflagen bei den Erstmessungen nicht erfüllt wurden. Hier kommt der rechtlichen Durchsetzung, d. h. einer rechtssicheren empirischen Überprüfung und den geeigneten Instrumenten zur Durchsetzung (Pönalen), eine entscheidende Rolle zu. Die bisherigen Wiederholungsmessungen zeigen, dass die Durchsetzung sehr gut funktioniert. Bei den erneut gemessenen Katastralgemeinden wurde bereits ein erheblicher Teil der Mängel behoben. Voraussetzung für die Durchsetzung sind klare Regeln zum Zeitpunkt der Vergabe und Bedingungen, die die Unternehmen entsprechend einpreisen können. Auktionen sind hier aufgrund ihrer marktgerechten, transparenten und fairen Preisfindung gegenüber anderen Mechanismen im Vorteil.

Ausführliche Informationen zum Thema Frequenzen sind auf der Website der RTR unter folgenden Links veröffentlicht:

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/Frequenzen.de.html

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/

[Multibandauktion_700-1500-2100MHz_2020/FRQ5G_2020_coverage.de.html](#)

REGULATORISCHES

Öffentliche Konsultation: Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung – KEV 2022



©magnific.com

Die Kommunikations-Erhebungs-Verordnung ist die gesetzliche Basis für die RTR, statistische Erhebungen im Bereich der elektronischen Kommunikation durchführen zu dürfen. Die quartalsmäßig bei den Betreibern erhobenen Daten fließen beispielsweise in die RTR Monitore ein, werden in regelmäßigen Abständen auf der Website der RTR veröffentlicht und so der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die bislang von der RTR gesammelten Erfahrungen mit der KEV 2022 zeigen ein durchaus positives Bild; zugleich hat sich in einzelnen Bereichen Anpassungsbedarf ergeben, der auch eine gewisse Reduktion der Datenlieferung umfasst. Ziel der nun vorgeschlagenen Novellierung ist es, die Verordnung an aktuelle Erfordernisse der Markt- und Wettbewerbsbeobachtung sowie an nationale und internationale Berichtspflichten anzupassen.

Inhaltlich sieht der Novellentwurf zwei wesentliche Änderungen vor:

- Im Bereich der öffentlichen Mobilfunkdienste ist angedacht, die Anzahl der Basisstationen als zusätzliches Merkmal in die Jahresstatistik aufzunehmen. Dabei sollen sowohl die Gesamtzahl der Basisstationen über alle Technologien hinweg als auch differenzierte Angaben zu 5G-Basisstationen, 5G-SA-fähigen Basisstationen sowie zu 5G-Basisstationen in bestimmten Frequenzbändern erhoben werden. Diese Erweiterung dient einer verbesserten Beobachtung des 5G-Ausbaus sowie der Erfüllung europäischer Datenlieferungsverpflichtungen, etwa im Zusammenhang mit dem European 5G Observatory und den Zielen der Digitalen Dekade.
- Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Mitarbeitern und Investitionen ist eine Reduktion der Datenlieferung geplant. Künftig sollen Daten zu Investitionen nur mehr jährlich erhoben werden. Darüber hinaus soll auf das bisherige Erhebungsmerkmal „Förderungen“ verzichtet werden.

Der Entwurf zur KEV 2022-Novelle sowie die Erläuterungen stehen auf der Website der RTR unter dem Link [Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung – KEV 2022 | RTR](#) zum Download bereit. Die Frist für Stellungnahmen läuft bis 21. Juli (18:00 Uhr).

INTERNATIONALES

Internationale Neuigkeiten

Lorenzo Cozzani

In der zweiten BEREC-Plenarversammlung des Jahres, die am 2. und 3. Juni in Dublin stattfand, wurden zahlreiche thematische Papiere zu verschiedenen Themenbereichen des vorgeschlagenen Digital Networks Act verabschiedet.

Darüber hinaus wurden wichtige Dokumente zur Guidance on 5G Network Slicing, eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen Cybersecurity Act 2 sowie ein Papier zum Phase-out von 2G- und 3G-Netzen verabschiedet.

2G-/3G-Abschaltung: BEREC warnt vor Risiken für den Notruf

Seit mehreren Jahren setzt sich BEREC bereits mit den Herausforderungen rund um die Abschaltung von 2G- und 3G-Netzen auseinander (zuletzt im [BEREC report on 2G/3G phase-out practices and challenges](#)). In einem nun veröffentlichten Statement widmet sich BEREC potenziellen Auswirkungen der Abschaltung insbesondere auf die Erreichbarkeit von Notrufdiensten. BEREC warnt davor, dass nicht nur ältere, sondern auch bestimmte 4G- und sogar 5G-fähige Endgeräte im Ernstfall Probleme beim Notruf verursachen können. Konkret besteht das Risiko, dass einzelne Geräte Notrufe über 4G/5G nicht zuverlässig absetzen, keine Standortdaten übermitteln oder von Rettungsdiensten nicht zurückgerufen werden können – obwohl normale Telefonate weiterhin möglich sind.

Für Endnutzer:innen ist das besonders kritisch, da sie sich darauf verlassen, im Notfall jederzeit 112 oder nationale Notrufnummern erreichen zu können. BEREC betont, dass Mobilfunkanbieter die Auswirkungen der Abschaltung auf Endgeräte und insbesondere auf die Erreichbarkeit von Notrufdiensten sorgfältig prüfen müssen. Entscheidend sind neben der frühzeitigen Identifikation betroffener Endgeräte eine transparente Kommunikation gegenüber den Endnutzer:innen sowie ein offener Austausch bewährter Lösungen innerhalb der Branche. Mit dem Statement möchte BEREC daher Mobilfunknetzbetreiber, Gerätehersteller, Ausrüster, Verbände, Standardisierungsgremien und den Handel dazu aufrufen, den Technologiewechsel gemeinsam so zu gestalten, dass der zuverlässige Zugang zur Notfallkommunikation jederzeit gewährleistet bleibt.

BEREC Short Papers zum Digital Networks Act

Bereits Ende März hatte das Board of Regulators ein erstes [Early Assessment](#) zum Digital Networks Act (DNA) verabschiedet, das die Positionen der europäischen Regulierungsbehörden zu den wesentlichen Themenbereichen des Gesetzentwurfs kompakt skizzierte.

Nun hat BEREC die Ergebnisse seiner vertieften Analyse in Form mehrerer thematischer Kurzpapiere zu spezifischen Regelungsbereichen des DNA veröffentlicht. Darin analysiert BEREC systematisch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen und unterbreitet, wo sinnvoll, auch konstruktive Anpassungsvorschläge.

INTERNATIONALES



©magnific.com

Im Kurzpapier zu den [allgemeinen Zielen](#) des Regelwerks begrüßt BEREC, dass der DNA die bestehenden Regulierungsziele der Förderung der Interessen der Bürger:innen sowie des Binnenmarkts beibehält und zugleich neue Zielsetzungen zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Nachhaltigkeit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste einführt. Gleichzeitig schlägt BEREC wesentliche Anpassungen vor. So sollte die Förderung des Wettbewerbs wieder ausdrücklich als eigenständiges Regulierungsziel verankert werden. Darüber hinaus empfiehlt BEREC, den Begriff der „effizienten Investitionen“ erneut ausdrücklich in die politischen Zielsetzungen aufzunehmen.

Im Papier zur [Allgemeingenehmigung](#) und zum „Single Passport“ verfolgt BEREC einen konstruktiven Ansatz, um die Vorschläge der Europäischen Kommission so weiterzuentwickeln, dass sowohl tatsächliche Erleichterungen für Unternehmen als auch ein effektiver Vollzug durch die Regulierungsbehörden gewährleistet bleiben. So zeigt sich BEREC offen für eine zentrale Anzeige grenzüberschreitend tätiger Unternehmen bei einer einzigen Stelle – etwa dem geplanten Office for Digital Networks. Gleichzeitig sollte aus Sicht von BEREC jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Anzeigen direkt bei den nationalen Behörden einzureichen, insbesondere für Unternehmen mit ausschließlich nationaler oder lokaler Tätigkeit. Zugleich spricht sich BEREC ausdrücklich für die Beibehaltung des bestehenden Enforcement-Systems aus und lehnt die Einführung eines „Lead Authority“-Ansatzes ab. Darüber hinaus unterstützt BEREC die vorgeschlagene Verschlinkung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung sowie künftige Bemühungen um eine stärkere Harmonisierung, soweit diese sachgerecht erscheint.

In den Papieren zur [Zugangsregulierung](#) und zu den [SMP-Remedies](#) begrüßt BEREC grundsätzlich die Beibehaltung der Ex-ante-Regulierung sowie zahlreicher Instrumente des bestehenden SMP-Toolkits. Gleichzeitig äußert BEREC deutliche Vorbehalte gegenüber mehreren Vorschlägen der Europäischen Kommission. Kritisch bewertet werden insbesondere die Abschaffung der verpflichtenden Empfehlung zu relevanten Märkten, eine starre Reihenfolge bei der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen, deutlich ausgeweitete Vetorechte der Kommission sowie die Einführung harmonisierter Zugangsprodukte, deren praktischer Nutzen aus Sicht von BEREC fraglich erscheint. Insgesamt sieht BEREC die Gefahr, dass sich der Regulierungsrahmen von einem prinzipienbasierten Ansatz entfernt und stattdessen stärker von Ermessensentscheidungen der Kommission geprägt wird, wodurch die auf fundierten Marktanalysen beruhenden Bewertungen der nationalen Regulierungsbehörden an Bedeutung verlieren könnten. Darüber hinaus spricht sich BEREC gegen die Einführung einer verbindlichen Höchstdauer für Marktanalysen aus.

Im Bereich der [Abschaltung der Kupfernetze](#) plädiert BEREC dafür, die verpflichtende Abschaltung auf den Netzabschnitt bis zum Building Serving Point zu beschränken. Zudem spricht sich BEREC gegen eine bedingungslose Abschaltung nach 2035 aus und schlägt vor, Ausnahmen zuzulassen, sofern keine ausreichende Glasfaserabdeckung erreicht wurde. Darüber hinaus weist BEREC darauf hin, dass der DNA-Vorschlag keinen ausreichenden zeitlichen Rahmen für die verpflichtende Marktanalyse vor der Abschaltung vorsieht.

In der thematischen Analyse zu den [Endnutzerrechte](#) weist BEREC auf die Risiken einer Vollharmonisierung hin. Aus Sicht von BEREC könnte der DNA-Vorschlag in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Kontinuität bewährter nationaler Schutzmechanismen gefährden. Vor diesem Hintergrund hält BEREC es für wichtig, den DNA entweder um zusätzliche Konkretisierungen zu ergänzen oder einen klar definierten Spielraum für nationale Flexibilität beizu-

INTERNATIONALES



©magnific.com

behalten – etwa durch einen Anhang, der jene Bereiche ausdrücklich festlegt, in denen die Mitgliedstaaten weiterhin eigene zusätzliche Regelungen erlassen können.

Im Kurzpapier zu den [Gigabitnetzen](#) äußert BEREC Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Ersetzung des Begriffs „Very High Capacity Network“ (VHCN) durch den neuen Begriff „Gigabit Network“. Aus Sicht von BEREC könnte dies Auswirkungen auf bestehende Rechtsakte wie den Gigabit Infrastructure Act sowie das Digital Decade Policy Programme haben und damit Fragen der Rechtssicherheit und regulatorischen Vorhersehbarkeit aufwerfen. BEREC spricht sich daher dafür aus, die bestehende VHCN-Definition beizubehalten und neben der Definition des „Gigabit Network“ fortzuführen, anstatt sie durch diese zu ersetzen. Zudem sieht BEREC weiteren Klarstellungsbedarf bei der vorgeschlagenen Definition der Gigabitnetze. Im Papier zum [Anwendungsbereich](#) spricht sich BEREC für weitere Klarstellungen aus, um den Umfang verbindlicher Verpflichtungen klar abzugrenzen. Zwar bleibt BEREC den Entwicklungen im breiteren digitalen Ökosystem und deren möglichen Auswirkungen auf elektronische Kommunikationsdienste weiterhin aufmerksam verpflichtet, sieht derzeit jedoch keine hinreichende Evidenz für Marktversagen, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Regelwerks rechtfertigen würde. Im Hinblick auf die vorgeschlagene „Ecosystem Cooperation“ weist BEREC zudem auf mögliche Ineffizienzen und unnötigen Verwaltungsaufwand hin und spricht sich stattdessen für einen flexibleren und leichter umsetzbaren Ansatz aus.

Das Kurzpapier zur [Governance](#) hebt die Notwendigkeit hervor, die Unabhängigkeit von BEREC sowie die Verankerung seiner Expertise in den nationalen Regulierungsbehörden zu wahren.

Weitere Kurzpapiere zu anderen relevanten Themen des DNA könnten zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

BEREC warnt vor Risiken eines verpflichtenden „High-Risk Vendor“-Phase-outs im Rahmen von CSA2

Neben seiner Analyse des Digital Networks Act (DNA) hat sich BEREC auch zu den geplanten Cybersicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Cybersecurity Act 2 („CSA2“) positioniert. Im Mittelpunkt des [Papiers](#) steht insbesondere die mögliche verpflichtende Entfernung von Komponenten sogenannter „High-Risk Vendors“ (HRV) aus elektronischen Kommunikationsnetzen.

Grundsätzlich unterstützt BEREC das Ziel, die Sicherheit und Resilienz europäischer Netze zu stärken und geopolitische Risiken in Lieferketten zu adressieren. Gleichzeitig warnen die europäischen Regulierungsbehörden jedoch vor unverhältnismäßigen Auswirkungen eines verpflichtenden und zu kurzfristigen Vendor-Phase-outs. Der Telekommunikationssektor sei durch lange Investitionszyklen und hohe Kapitalintensität geprägt. Eine vorzeitige Ersetzung noch nicht amortisierter Infrastruktur könnte erhebliche finanzielle Belastungen verursachen und Investitionen in Glasfaser- und 5G-Ausbau verdrängen.

Darüber hinaus sieht BEREC Risiken für Wettbewerb, Innovationsfähigkeit und die Erreichung der europäischen Digitalziele. Insbesondere in Bereichen mit begrenzter Anbieter-

INTERNATIONALES



©magnific.com

diversität könnten neue Abhängigkeiten entstehen, während reduzierte Konkurrenz zu höheren Kosten und geringeren Innovationsanreizen führen könnte. Auch rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit bestehenden Frequenznutzungsrechten und General Authorisations werden angesprochen.

Vor diesem Hintergrund plädiert BEREC für einen stärker risikobasierten und flexiblen Ansatz. Verpflichtungen sollten sich an angemessenen Übergangsfristen, Netzlebenszyklen und der tatsächlichen Verfügbarkeit geeigneter Alternativen orientieren. Zudem fordert BEREC regelmäßige Überprüfungen der Umsetzbarkeit sowie stärkere Berücksichtigung nationaler Marktgegebenheiten, um Versorgungssicherheit, Wettbewerb und Investitionsfähigkeit gleichermaßen zu schützen.

BEREC veröffentlicht Draft-Guidance zu 5G Network Slicing und Open Internet

BEREC hat einen Entwurf zusätzlicher [Guidance zur Anwendung der Open-Internet-Verordnung auf 5G Network Slicing](#) veröffentlicht. Das Dokument soll in seiner finalen Fassung die bestehenden BEREC-Leitlinien ergänzen und insbesondere mehr Rechtssicherheit für Betreiber und Diensteanbieter schaffen, nachdem Industrieakteure zuletzt wiederholt auf Unsicherheiten bei der regulatorischen Einordnung von slicing-basierten Diensten hingewiesen hatten.

In der Guidance stellt BEREC klar, dass die Open-Internet-Verordnung der Nutzung von Network Slicing grundsätzlich nicht entgegensteht. Vielmehr könne die Technologie sowohl für qualitätsdifferenzierte Internetzugangsdienste als auch für sogenannte „Specialised Services“ eingesetzt werden, sofern die Anforderungen der Verordnung eingehalten werden. Entscheidend bleibt dabei insbesondere, dass der offene Charakter des Internets gewahrt wird und Internetzugangsdienste nicht diskriminiert oder in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.

Einen Schwerpunkt legt das Dokument auf die Abgrenzung zwischen zulässigen qualitätsdifferenzierten Angeboten und unzulässigen anwendungsbezogenen Priorisierungen. BEREC betont, dass differenzierte QoS-Angebote grundsätzlich möglich seien, solange diese anwendungsagnostisch ausgestaltet werden und die Auswahl der jeweiligen Qualitätsstufe letztlich bei den Endnutzer:innen liegt. Dagegen könnten slicing-basierte Angebote, die ausschließlich einzelnen Anwendungen oder Partnerdiensten vorbehalten sind, mit den Vorgaben der Open-Internet-Verordnung unvereinbar sein.

Darüber hinaus enthält das Papier zahlreiche praktische Beispiele – etwa zu immersiven VR/AR-Diensten, vernetzten Fahrzeugen, Remote-Steuerung industrieller Anwendungen oder vernetzten Rettungsdiensten – und erläutert, unter welchen Voraussetzungen solche Dienste als zulässige „Specialised Services“ eingeordnet werden könnten. Zugleich hebt BEREC hervor, dass Betreiber weiterhin sicherstellen müssen, dass ausreichend Kapazitäten für hochwertige Internetzugangsdienste verfügbar bleiben und es nicht zu dauerhaften Verschlechterungen der allgemeinen Netzqualität kommt.

Das Dokument wird bis zum 6. August [öffentlich konsultiert](#).

ZUM THEMA



©magnific.com

Sichere Vertrauensdienste im KI-Zeitalter: Risiken, Reaktion, Regeln

Großes Interesse bei der RTR-Fachveranstaltung am 27. Mai

Im Mittelpunkt einer von der RTR organisierten und moderierten Fachveranstaltung standen die Auswirkungen KI-basierter Bedrohungen auf qualifizierte Vertrauensdienste, neue europäische Rechtsrahmen rund um eIDAS 2 sowie die Entwicklung des österreichischen EUDI-Wallets.

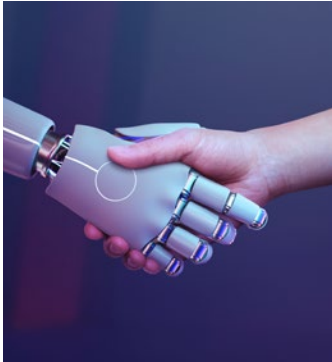
Peter Teufl (A-SIT Plus GmbH) präsentierte im Auftakt die im Auftrag der RTR durchgeführte Studie „Sicherheitsrisiken für Vertrauensdiensteanbieter durch KI-basierte Bedrohungen“. Die Studie zeigt, dass KI die Sicherheitslandschaft digitaler Vertrauensdienste grundlegend verändert: von Risiken in der Implementierung und Zulassung über Deepfakes, Social Engineering und Angriffe auf Identifizierungs- und Signaturprozesse im laufenden Betrieb bis hin zu neuen Gefahren in der Beendigungsphase eines Dienstes. Gleichzeitig macht die Studie deutlich, dass diese Risiken beherrschbar sind, wenn technische, organisatorische und regulatorische Maßnahmen systematisch zusammenspielen.

In der anschließenden Diskussionsrunde wurden unter anderem die rasch veränderte Bedrohungslage durch KI-Angreifer, der sichere Umgang mit KI in der Softwareentwicklung, Anforderungen an belastbare Identifizierungsverfahren sowie die Frage, wie sich Konformitätsbewertungsstellen gegen KI-generierte Schein-Nachweise und gefälschte Dokumentation absichern können, diskutiert.



Vortragende und Diskutanten am 27. Mai bei der RTR (v.l.n.r.: Christoph Klein, Ramin Sabeth, Boryana Uri, Gerald Dißbauer, Klaus Steinmaurer, Ingolf Rauh, Daniel Konrad, Ulrich Latzenhofer, Thomas Rössler)

ZUM THEMA



©magnific.com

Im zweiten Teil der Veranstaltung gab Ulrich Latzenhofer (RTR) einen Überblick über die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Er verwies auf die hohe Komplexität der neuen Landschaft: Zahlreiche Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, ETSI-Standards sowie Bezüge auf ISO- und CEN-Normen bilden gemeinsam das Regelwerk, das künftig für Vertrauensdiensteanbieter, Konformitätsbewertungsstellen, Aufsichtsbehörden und staatliche Stellen maßgeblich ist.

Daniel Konrad (A-SIT) beleuchtete die praktische Umsetzung dieser neuen Rahmenbedingungen in der Konformitätsbewertung. Seine zentrale Botschaft: A-SIT ist als Konformitätsbewertungsstelle für die neuen Anforderungen gut gerüstet. Durch die enge Einbindung in Normierungsprozesse und die rasche Integration neuer Prüfstandards in die Evaluierungsmethodik könne auf technische Entwicklungen und neue Angriffsszenarien schnell reagiert werden.

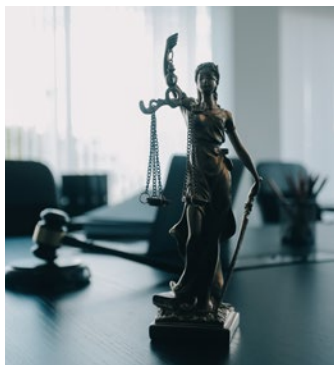
Gerald Dißauer (A-SIT) gab in seiner Präsentation einen Einblick in die Entwicklung des österreichischen EUDI-Wallets. Österreich arbeite an einem modularen Wallet auf Basis der ID Austria mit dem Ziel, eine vertrauenswürdige Sicherheitsarchitektur für ein künftiges Vertrauensökosystem zu schaffen. Gleichzeitig verwies Dißauer auf das dynamische regulatorische und technische Umfeld: Dieses „Moving Target“ bringe Restrisiken mit sich und erfordere eine flexible Entwicklung sowie einen modularen Aufbau, der schrittweise erweitert werden kann.

Zum Schluss des Vortragsteiles widmete sich Ingolf Rauh (Swisscom Trust Services) den Vorteilen und Herausforderungen von eIDAS 2. Positiv hervorzuheben sind etwa Vereinheitlichungen bei der Registrierung. Gleichzeitig entstehen aber neue Herausforderungen, insbesondere in der Übergangsphase und durch die große Zahl paralleler Anforderungen. Das Zusammenspiel von eIDAS 2 mit anderen Regulierungen muss seiner Meinung nach daher weitergedacht und überarbeitet werden.

In der abschließenden Diskussionsrunde standen Übergangsfristen, unfertige Standards, ausständige Begleitgesetzgebung, die praktische Akkreditierung und die grenzüberschreitende Interoperabilität des EUDI-Wallets und die damit für alle Stakeholder entstehenden finanziellen und organisatorischen Herausforderungen im Fokus.

Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter [Sichere Vertrauensdienste im KI-Zeitalter: Risiken, Reaktion, Regeln](#) veröffentlicht.

ZUM THEMA



©magnific.com

Webinar der KI-Servicestelle der RTR zum Thema Transparenz- und Kennzeichnungspflichten der KI-Verordnung

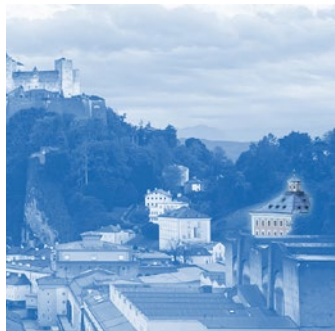
Am 2. August 2026 treten die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten des Artikels 50 KI-VO in Kraft. Damit kommt auf Unternehmen eine Reihe von Verpflichtungen bei der Veröffentlichung von Bild-, Text-, Audio- und Videoinhalten zu, die es zu beachten gilt.

Im Zuge ihres gesetzlichen Auftrags als Kompetenz- und Servicehub veranstaltete die KI-Servicestelle der RTR daher am 2. Juli ein Webinar und gab einen detaillierten Einblick zu kommenden Regelungen und zu beachtenden Aspekten bei der Umsetzung. Mehr als 350 Interessierte schalteten sich zu.

Zunächst präsentierten Thomas Schreiber und Timo Steyer von der KI-Servicestelle die einzelnen Inhalte des Artikels 50 KI-VO, der von Transparenzregelungen bei der Interaktion mit Chatbots oder KI-Systemen zur Informationserkennung bis hin zur technischen und grafischen Kennzeichnung KI-generierter oder manipulierter Text-, Audio-, Video-, und Bildinhalten reicht. Im Anschluss beleuchtete Jeanette Gorzala, stellvertretende Vorsitzende des KI-Beirats, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Regelungen und erläuterte, was Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung zu beachten haben.

Für weitere Informationen rund um die KI-Verordnung bietet die Website der KI-Servicestelle unter ki.rtr.at umfassendes Informationsmaterial.

IN EIGENER SACHE



©rtr

27. Salzburger Telekom-Forum im Zeichen des Digital Networks Act

Das 27. Salzburger Telekom-Forum beschäftigt sich heuer mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zum sogenannten „Digital Networks Act“ (DNA), der den bestehenden Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation ablösen soll. Im Verlauf der beiden Veranstaltungstage werden einzelne Aspekte des DNA und damit zusammenhängende Themen näher erörtert.

Wir erwarten – unter anderem – folgende Beiträge: Von hoher Aktualität wird der Vortrag von **Michał Kobosko** sein, der im EU-Parlamentsausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als Berichterstatter für den DNA-Vorschlag fungiert und Einblicke über zum derzeitigen Diskussionsstand im EU-Parlament gibt. Zuvor wird **Renate Nikolay**, Stellvertretende Generaldirektorin der DG CNECT, den DNA-Kommissionsvorschlag in das Gefüge des EU-Politikprogramms „Digitale Dekade“ einordnen. Darüber hinaus wird sich ein Panel, das von **Walter Peissl** (Österreichische Akademie der Wissenschaften; KI-Beirat) moderiert wird, mit Wertschöpfungsmöglichkeiten und Business-Modellen im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsdiensten beschäftigen. Unter anderen CEOs wird auch **Walter Oblin** (Generaldirektor der Österreichischen Post AG, „yellow“) dort mitdiskutieren. Des Weiteren wird **Gabi Zgubic-Engleder** (Leiterin Abteilung Konsumentenpolitik, Arbeiterkammer Wien) der Frage nachgehen, ob und gegebenenfalls wo Lücken im Verbraucherschutz in der digitalen Welt auszumachen sind. Mit Spannung erwarten wir auch die Ausführungen von **Arno Spiegel** (Bundeskanzleramt, Cybersicherheit und Krisenrechenzentrum), der über die österreichische Begleitgesetzgebung zur Cyberresilienz-Verordnung referieren wird.

Das 27. Salzburger Telekom-Forum wird von Vizekanzler Bundesminister **Andreas Babler** am 9. September 2026 vormittags eröffnet.

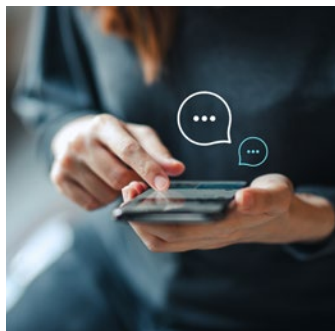
27. Salzburger Telekom-Forum 9. und 10. September Edmundsburg/Salzburg

Das finale Programm wird Ende Juli unter www.rtr.at/27_Salzbuerger_Telekom-Forum zur Verfügung stehen.

Anmeldungen sind ab sofort unter veranstaltungen@rtr.at möglich.
(Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt.)

IN EIGENER SACHE

Weiterführende Informationen zur SMS-Regulierung



©magnific.com

Mit der 10. Novelle der KEM-V reagiert die RTR auf die zunehmende Betrugsgefahr durch gefälschte alphanumerische SMS-Absender und führt klare und verbindliche Regeln für deren Verwendung ein. Am 8. Juni fand in der RTR eine Informationsveranstaltung zum Thema Regulierung von alphanumerischen SMS statt. Der inhaltliche Fokus der Veranstaltung lag auf dem Prozess der Einmeldung der alphanumerischen SMS-Absender-Kennungen und den dazugehörigen Regeln.

Vertiefende Informationen zur SMS-Regulierung sind auf der Website der RTR unter folgendem Link veröffentlicht: www.rtr.at/sms-regulierung

Die Seiten werden laufend gepflegt und bei Erreichen von Meilensteinen zeitnah aktualisiert.

Publikationen

Folgende Publikationen wurden in den letzten Wochen auf der Website der RTR veröffentlicht:

| | |
|--|--|
| Netzneutralitätsbericht 2026 | www.rtr.at/nnbericht2026 |
| RTR Telekom Monitor Jahresbericht 2025 (Teil 1) | www.rtr.at/telekom-monitor-2025 |
| Sicherheitsrisiken für Vertrauensdiensteanbieter durch KI-basierte Bedrohungen | www.rtr.at/sicherheitsrisiken-fuer-vertrauensdiensteanbieter-durch-ki-basierte-bedrohungen |
| Zukunft der Telekom- und Digitalregulierung | www.rtr.at/zukunft-telekom-und-digitalregulierung |
| Kommunikationsbericht 2025 | www.rtr.at/Kommunikationsbericht_2025 |